

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Die Gemeinde Allensbach beabsichtigt im südwestlichen Randbereich von Kaltbrunn ein weiteres Wohngebiet nördlich der Wiesenstraße (rd. 2,5 ha) zu entwickeln. Die Fläche wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt (Grünland, Weide). Im westlichen Randbereich der Fläche ist ein Streuobstbestand vorhanden. Es ist geplant, den Streuobstbestand (Flurstücke 543, 544, 560/1) bis auf die westliche Baumreihe zu roden.

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Entwurf Bebauungsplan „Breite“ (WIESER 2021)
- Artenschutzrechtliche Einschätzung (SEECONCEPT 2018, 2021, 2022)
- Ersatzmaßnahmen für den Biotopverbund und speziellen Artenschutz (Ökologie Anne Straub 2021)
- Mähwiesenfachgutachten (Ökologie Anne Straub 2020)

2. Schutz- und Gefährdungstatus der betroffenen Art¹

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
 Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.
-

Der Grünspecht (*Picus viridis*) gilt als europäisches Formenelement mit west – paläarktischer Verbreitung in der borealen, gemäßigten und mediterranen Zone. In Baden Württemberg ist er als Brutvogel aus allen Landesteilen, aber mit z.T. größeren Verbreitungslücken u.a. im Bereich des Schwarzwaldes, der Schwäbischen Alb, des Baulands, des Tauberlandes und der Baar. Die Verbreitungsschwerpunkte liegen insbesondere in tieferen Lagen (im Süden meist unter 750 m NN), wie z.B. in der Oberrheinebene, dem mittleren Neckarbecken, den Vorbergen der Schwäbischen Alb oder im Bodensee-becken (vgl. HÖLZINGER & MAHLER 2001).

Der Grünspecht bevorzugt wie seine Zwillingart „Grauspecht“ reich gegliederte, halboffene Landschaften, wie z.B. Waldgebiete (lichte Bereiche, Randbereiche), Parklandschaften, Gärten und Feldgehölze im reich strukturierten Kulturland, vor allem Streuobstbestände und lichte, altholzreiche Laubmischwälder.

Der Grünspecht ist ein ausgesprochener Nahrungsspezialist und zumindest während der Brutzeit fast ausschließlich auf Ameisen und deren Puppen angewiesen. Dabei werden hügelbauende Ameisenarten deutlich gegenüber anderen bevorzugt, da sie leichter und in größeren Mengen zu erbeuten sind.

Die Brutperiode erstreckt sich von April bis (Juli) August. Dabei werden als Höhlenstandorte Apfelbäume (rd. 42 %), Eichen (rd. 20 %) und Rotbuchen (rd. 11 %) gegenüber anderen deutlich favorisiert. Bereits bestehenden Höhlen wird dabei der Vorzug gegeben.

Die Angaben über die Reviergröße schwanken regional stark. Nach HÖLZINGER & MAHLER (2001) liegen die Reviergrößen heute nur noch ausnahmsweise unter 100 bis 200 ha. Im Mittel kann von einer Reviergröße von 2 km² (200 ha) ausgegangen werden. Bei einer flächendeckenden Besiedelung ergibt sich eine theoretische maximale Ambundanz von 0,5 Rev./ 1 km². Für das Bodenseegebiet liegen Angaben von rd. 0,36 BP/ km² vor (ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT BODENSEE 1983).

Andere Quellen geben für den Grünspecht eine Streuobstwiesen-Mindestgröße von 50 ha an (Modellprojekt-Freudenstadt.de), oder liegen mit ihren Angaben noch darunter. So kann die Reviergröße unter optimalen Bedingungen nur 30 ha betragen (vgl. RUGE 1993).

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Während der Geländeerhebungen am 22.09.2018, 24.09.2018, 28.09.2018, 14.05.2021, 17.05.2021 und 23.05.2021 (SEECONCEPT 2018, 2021, 2022) sowie 07.05.2020 (Anne Straub) konnte die Art wiederholt im Plangebiet sowie in der nahen Umgebung (nördlich, westlich, südlich) des Plangebietes optisch und akustisch nachgewiesen werden. Zudem konnte im Walnußbaum (Nr. 36), der sich knapp außerhalb des eigentlichen Plangebietes befindet, auf dessen südlicher Seite eine frische Spechthöhle in rd. 5,0 m Höhe nachgewiesen werden. Die Höhle von 2018 wird aktuell vom Star als Bruthabitat genutzt. Mindestens eine weitere Höhle scheint in rd. 12,0 m Höhe im Birnbaum-Nr. 8 innerhalb des Plangebietes vorzuliegen.

Infolge der Lage des Brutbaumes (Nr. 36) im unmittelbaren Randbereich des Plangebietes sowie des Höhlen- bzw. Brutbaumes (Nr. 8) innerhalb des Streuobstbestandes des Plangebietes und des regelmäßigen Auftreffens der Art muß hier von einem (Teil-) Revier des Grünspechtes („Kernzone“) ausgegangen werden. Als Nahrungshabitat fungieren vermutlich u.a. die östlich gelegenen Mager- und Extensivwiesen bzw. -weiden. Der weiter nordwestlich gelegene Acker scheidet als potentielles Nahrungshabitat dagegen aus.

Da der Grünspecht ein sehr großes Revier besitzt, ist der Streuobstbestand als sicheres Biotopverbundelement von großer Bedeutung für die Erreichung seiner Nahrungshabitate.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Der Erhaltungszustand der lokalen Population (?) des Grünspechtes kann im Bereich des Untersuchungsgebietes insgesamt als (noch) gut bezeichnet werden.

Für das eigentliche Plangebiet (geplantes Wohngebiet), das aufgrund der vorhandener Mager- und Obstwiesen mit vorhandenen geeigneten Obstbäumen, gegenwärtig offensichtlich (noch) als Habitat des Grünspechtes dient, orientiert sich der Erhaltungszustand infolge der vergleichsweise isolierten Lage des Gehölzbestandes und dessen überwiegend durchschnittlichen Alters, insgesamt eher am unteren Grenzbereich („gut“).

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen (vgl. SEECONCEPT 2018, 2021, 2022 Ökologie Anne Straub 2021)

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Die mutmaßlichen Brutbäume des Grünspechts (Nr. 36, 8) werden von dem Vorhaben „Breite“ durch Erhalt ausgespart. Eine Aufgabe des traditionellen (Teil-) Reviers des Grünspechts westlich von Kaltbrunn, kann aufgrund des Verlusts der westlich gelegenen Streuobstwiese prinzipiell nicht ausgeschlossen werden. Es werden jedoch zusätzliche Maßnahmen zum Erhalt (Minimierung M1 – M3 sowie zum Ausgleich, K1 – K6, K7 s.u.) umgesetzt, so daß in der Bilanz keine nachhaltigen Auswirkungen diesbezüglich für den auf dem Bodanrück (noch) verbreiteten Grünspecht, mit großen Aktionsradien, zu befürchten sind.

- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

ja nein

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Infolge des Verlusts der Magerweiden und – wiesen sind nachhaltige Auswirkungen hinsichtlich deren Funktion als Nahrungshabitat prinzipiell nicht ausgeschlossen. Aufgrund der großen Revieransprüche, des Verbleibes von geeigneten Flächen (z.B. nördliche Hanglagen) sowie der Wiederherstellung des Lebensraumtyps 6510 als Ersatzfläche auf Flurstück 562 mit rd. 4.000 m²) (K7) sowie weiterer Maßnahmen (Ausgleich, K1 – K6, K7, s.u.) in der Bilanz nicht zu befürchten.

- c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Auch wenn die mutmaßlichen Brutbäume des Grünspechts (Nr. 36, Nr. 8) von dem Vorhaben ausgespart bleiben, könnten Störungen während der Brutphase, infolge der räumlichen Nähe, prinzipiell nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Da der Grünspecht aber im Regelfall immer mehrere Bruthöhlen in seinem großen Revier anlegt, müssen erhebliche Auswirkungen in der Bilanz nicht befürchtet werden. Die Bruthöhlen (Nr. 36, Nr. 8) werden über Festsetzungen dennoch in jedem Falle erhalten.

Es werden zudem zusätzliche Maßnahmen (Lebensraumtyps 6510 als Ersatzfläche (K7), sowie zum Ausgleich (K1 – K6, K7, s.u.) umgesetzt, so daß in der Bilanz keine nachhaltigen Auswirkungen diesbezüglich für den Grünspecht, mit großen Aktionsradien, zu befürchten sind.

- d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Wiederherstellung des Lebensraumtyps 6510 als Ersatzfläche auf Flurstück 562 mit rd. 4.000 m² (K7) sowie weiterer Maßnahmen zum Erhalt (Minimierung M1 – M3 sowie zum Ausgleich, K1 – K6, K7 (v.a. Ergänzungspflanzungen und Neuschaffung von Streuobstbeständen) Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: vgl. SEECONCEPT 2021, 2022 Ökologie Anne Straub 2021, Ökologie Anne Straub 2022.

- e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Die Gemeinde Allensbach plant die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den Bebauungsplan „Breite“ westlich von Kaltbrunn im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB (vgl. WIESER 2021).

- f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Durch verschiedene vorgezogene Maßnahmen, die insbesondere auch dem Artenschutz dienen (Lebensraumtyp 6510 als Ersatzfläche auf Flurstück 562 (K7) ,sowie zum Ausgleich, K1 – K6, K7, s.u.) (vgl. Ökologie Anne Straub 2022, WIESER 2022) werden Streuobstflächen und damit der Biotopverbund im räumlichen Zusammenhang insgesamt ausgeglichen.

- g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Maßnahme K1: Entwicklung Streuobstbestand auf Flst. 562

Flst. 562 grenzt direkt an den Geltungsbereich (Flst. 560/1) bzw. an den Streuobstbestand „Breite“ an. Die westliche Teilfläche (3.635 qm) wird zu einer FFH-Mähwiese entwickelt und die östliche Teilfläche (1.540 qm) wird mit Streuobstbäumen bepflanzt. Die Pflanzung erfolgt sowohl durch das Versetzen von Obstbäumen aus dem Geltungsbereich als auch durch Neupflanzung von Jungbäumen. Der Unterwuchs wird als extensives Grünland bewirtschaftet (2 x Mahd mit Abräumen, keine Düngung, kein Mulchen). Die Fläche wird mit dem zuvor auf den FFH-Mähwiesen im Jahr 2021 und 2022 gewonnenen Saatgut eingesät.

Es wird ein Streuobstbestand auf einer Fläche von 1.540 qm entwickelt. Insgesamt werden ca. 15 Obstbaum-Hochstämme gepflanzt bzw. zeitgleich dorthin versetzt.

Durch diese Maßnahme wird insbesondere die Funktion der Leitstruktur in Nord - Süd-

Richtung (Fledermäuse (Funktion als Jagdgebiet (Grünspecht) in unmittelbarem Zusammenhang mit der Leitstruktur in Nord-/Süd-Richtung sichergestellt.

Maßnahme K2: Entwicklung Streuobstbestand auf Flst. 566/1 und 550 (teilweise)

Auf den Flurstücken 566/1 und 550 wird ein weiterer Streuobstbestand mit einer Flächengröße von 1.800qm entwickelt. Die Pflanzung erfolgt sowohl durch das Versetzen von Obstbäumen aus dem Geltungsbereich als auch durch Neupflanzung von Jungbäumen. Es erfolgt eine Extensivierung der Unternutzung, durch 2 x Mahd mit Abräumen des Mähguts. Zur Aushagerung kann die Fläche zunächst (ca. 5 Jahre lang) 3 x pro Jahr gemäht werden. Regelmäßiges Mulchen und Düngen ist nicht zulässig.

Es wird ein Streuobstbestand auf einer Fläche von 1.800 qm entwickelt. Insgesamt werden ca. 16 Obstbaum-Hochstämme zweireihig gepflanzt bzw. zeitgleich dorthin versetzt.

Maßnahme K3: Ergänzung der Streuobstbaumreihe auf den Flst. 560/1, 557/1, 556, 544, 545/2

Zusätzlich zu der Maßnahme M2 wird auf den Flurstücken 560/1, 557/1, 556, 544 und 545/2, im unmittelbaren Zusammenhang mit den zu pflanzenden (K1 + K2) bzw. bestehenden Streuobstbeständen (Flst. 547 + 548), weitere Bäume als Leitstruktur gepflanzt. Die Pflanzung erfolgt innerhalb des Plangebiets und wird in der Satzung gesichert. Eine extensive Unternutzung des Grünlandes kann nicht gewährleistet werden, deshalb wird diese Maßnahme als reine Artenschutz-Maßnahme bewertet. Insgesamt ist die Pflanzung von 10 Obstbaum-Hochstämmen vorgesehen.

Hierdurch wird insbesondere die Funktion der Leitstruktur in Nord / Süd-Richtung (Fledermäuse, Grünspecht) sichergestellt.

Maßnahme K4: Ergänzung Streuobstbestand auf den Flurstücken 498 und 499

Der bereits bestehende Streuobstbestand auf den o.g. Flurstücken soll durch Pflanzung weiterer Obstbaum-Hochstämme um 1.720 qm auf knapp 2.600 qm erweitert werden. Durch die Ergänzungspflanzung wird ein nach § 30 BNatSchG geschützter Streuobstbestand geschaffen. Der Unterwuchs wird bereits extensiv genutzt und es kommen zahlreiche Magerkeitszeiger vor. Insgesamt werden dort voraussichtlich 11 neue Obstbaum-Hochstämme gepflanzt. Damit dieser Streuobstbestand als Ersatz-(Teil-)Jagdhabitat von Fledermäusen genutzt werden kann, ist es notwendig (vgl. HECK, K. 2022), angrenzend weitere Leitstrukturen zu schaffen (siehe K5 und K6).

Maßnahme K5: Ergänzung der Baumpflanzungen durch Laubbäume auf den Flst. 501 + 502

Auf den Flurstücken 501 und 502 werden entlang des Zufahrtswegs zum Sportplatz Straßenbäume (Laubbäume, (Gehölze 1. Ordnung) mit einer Mindesthöhe zum Pflanzzeitpunkt von 4,0 m als Leitstrukturen für Fledermäuse als Leitstrukturen für Fledermäuse gepflanzt gepflanzt.

Maßnahme K6: Ergänzungspflanzungen für den Biotopverbund auf den Flächen des Bebauungsplans „Sondergebiet Sportstätten“

Die Lage der Ergänzungspflanzungen kann dem Maßnahmen-Übersichtsplan entnommen werden. Pflanzungen erfolgen analog der Maßnahme K5 und werden rechtlich gesichert.

Maßnahme K7: Neuanlage einer FFH-Mähwiese auf Flst. 562

Wiederherstellung des Lebensraumtyps 6510 als Ersatzfläche (Nahrungshabitat) auf der Ersatzfläche, westlicher Teil des Flst. 562, wird auf einer Fläche von 3.638 qm zunächst zur Aushagerung Mais angebaut und die Fläche anschließend zur Einsaat vorbereitet. Das Saatgut wurde 2021 und 2022 gesammelt und die Einsaat ist für Herbst 2022 vorgesehen. Die Fläche wird künftig extensiv durch zweimalige Mahd bewirtschaftet (vgl. Ökologie ÖKOLOGIE ANNE STRAUB 2022).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: (vgl. Ökologie Anne Straub 2020, 2022, WIESER 2022).

- h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Aktuell kein Brutvorkommen des Grünspechts innerhalb des Plangebietes. Zur Vermeidung der Erfüllung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 und 3 BNatSchG darf ein Baubeginn prinzipiell nicht zwischen Mitte März und Mitte August (außerhalb der Brutzeit der betroffenen Arten) liegen. Ab diesem Zeitraum kann davon ausgegangen werden, dass durch Bautätigkeiten (Beseitigung von Gehölzstrukturen) die im Plangebiet vorkommenden wild lebenden Vögel der besonders geschützten Arten (z.B. Buntspecht, Grünfink, Kohlmeise, Star) nicht getötet oder ihre Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört werden. Zu den betroffenen und besonders geschützten Vogelarten (Brutvögel bzw. Arten mit Brutverdacht) innerhalb des Plangebietes gehören

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Nicht gegeben

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Aktuell kein belegtes Brutvorkommen des Grünspechts innerhalb des Plangebietes. Einhaltung der Ausschlußzeiten (s.o.).

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

s.o.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: (Ökologie Anne Straub, SEECONCEPT 2022, WIESER 2021).

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Durch den Wegfall des Streuobstbestandes im Plangebiet wird die Nord-Süd-Achse des Biotopverbundes westlich von Kaltbrunn geschwächt. Um den Verbundcharakter weiterhin zu erhalten, wird durch verschiedene Maßnahmen (K1 – K6,) und Anlage einer Magerwiese K7, s.o.) vor allem die Nord-Süd-Achse des Biotopverbundes östlich von Kaltbrunn deutlich M4 gestärkt, die insbesondere auch der lokalen Population des Grünspechts dient.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Siehe oben

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: Vgl. Ökologie Anne Straub 2021, Ökologie Anne Straub 2022.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben

ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Verlust von Streuobst- und Grünlandflächen

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Erhalt der westlichsten Baumreihe des Streuobstbestandes auf Flurstück 560/1.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: Vgl. Ökologie Anne Straub 2021, SEECONCEPT 2022, WIESER 2021.

- c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz. 117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Beschleunigtes Verfahren nach § 13 b BauGB (vgl. WIESER 2022)

- d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Kurze Begründung.

Verschiedene Maßnahmen (M 1 – M 3, Anlage einer Magerwiese, s.o.)

- e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Siehe oben

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: Vgl. Ökologie Anne Straub 2021,

- f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

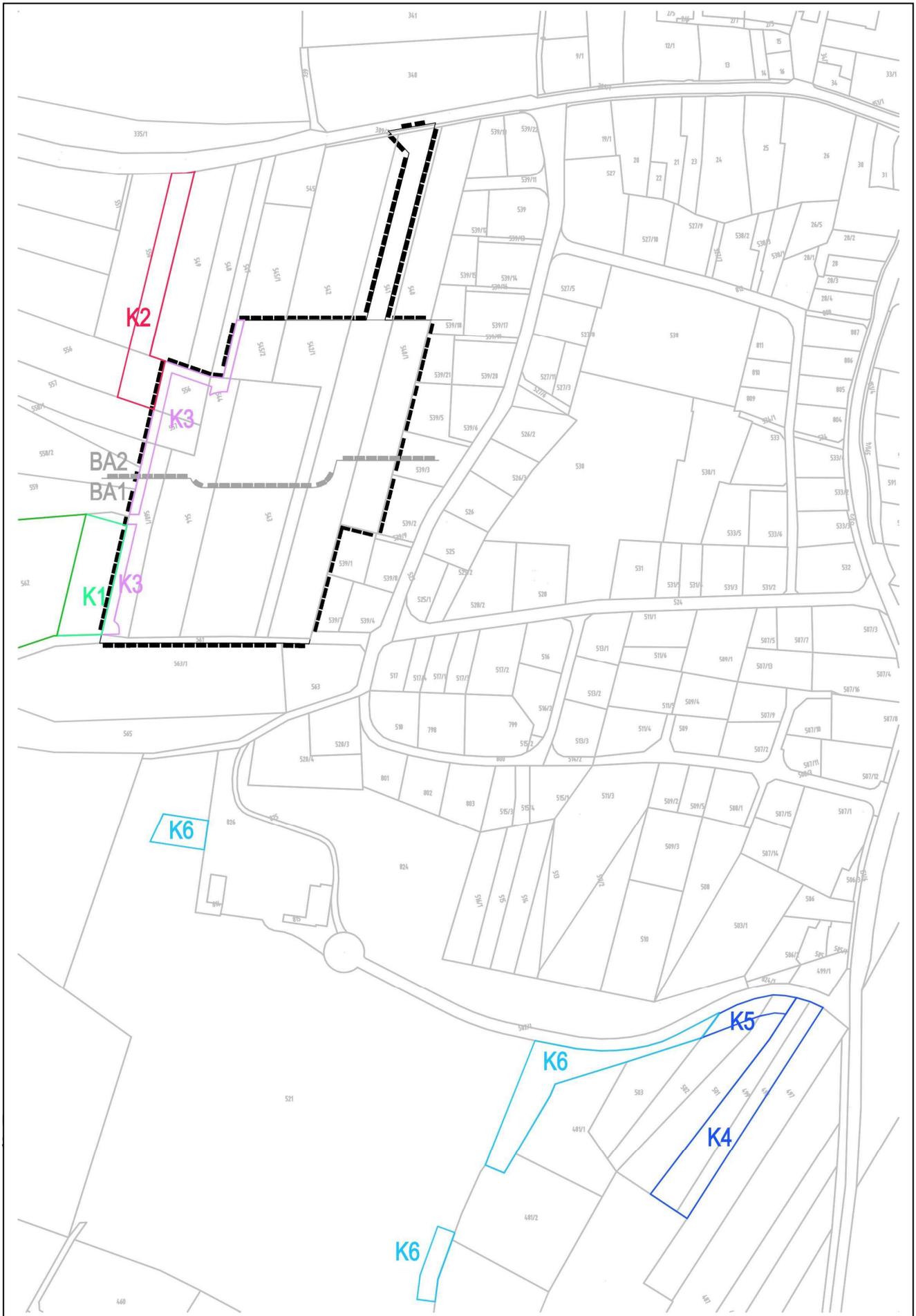
ja

nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.



5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

- nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
 ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

5.1 Ausnahmegründe (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG),
 zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG),
 für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG),
 im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) oder
 aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG).

Zu den betreffenden Ausnahmegründen vgl. die ausführliche Begründung in den detaillierten Planunterlagen: _____.

5.2 Zumutbare Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

Existieren anderweitig zumutbare Alternativen (z.B. Standort- oder Ausführungsalternativen), die in Bezug auf die Art schonender sind?

- ja - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
 nein - weiter mit Pkt. 5.3.

Bei ja: Textliche Kurzbeschreibung dieser Lösungen.

Bei nein: Textliche Kurzbeschreibung, welche Alternativen mit welchen Ergebnissen geprüft wurden.

Die untersuchten Alternativlösungen sind in den detaillierten Planunterlagen _____ dargestellt.

5.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Art (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG; bei FFH-Anhang IV Arten i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

a) **Erhaltungszustand vor der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?**

Art	Lokal betroffene Population	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet
	<i>(Kurze Beschreibung des Erhaltungszustands der lokalen Population (Interpretation und Einordnung der Angaben unter Pkt. 3.3.); Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	<i>(Beschreibung des Erhaltungszustands der Populationen auf der übergeordneten Ebene (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

--	--	--

b) Erhaltungszustand nach der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?

Art	Lokal betroffene Population <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

c) Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Europäischen Vogelarten

Liegt eine Verschlechterung des aktuellen (günstigen oder ungünstigen) Erhaltungszustands der Populationen einer europäischen Vogelart vor?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

ja

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Wenn ja: Kann der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen gewahrt werden?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

Darstellung der Maßnahmen zur Sicherung des aktuellen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:

- *Art und Umfang der Maßnahmen,*
- *der Wirkungsweise im Populationskontext,*
- *Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),*
- *der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- *der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- *der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

d) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**

aa) **Liegt eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL vor?**

nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

ja

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Wenn ja: Kann der günstige Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen erhalten werden?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

Darstellung der Maßnahmen zur Herstellung des günstigen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der Wirkungsweise im Populationskontext,
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

bb) **Wird bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL der Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert oder wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen nicht behindert?**

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

